

50.2 - Soziale Planungs- und Beratungsaufgaben für Senioren und Menschen mit Behinderungen

## Vorlage

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Auss.für Angel.von Menschen mit Behinderungen	27.11.2008	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	<b>Ambulante und stationäre Wohnhilfen für Menschen mit Behinderung hier: Sachstandsbericht</b>
---------------------	---

### Vorbemerkungen:

Mit Verordnung vom 20.06.2003 hat das Land NRW die Zuständigkeit für das ambulant betreute und das stationäre Wohnen für Menschen mit Behinderung befristet bis zum 30.06.2010 auf die Landschaftsverbände übertragen („Hochzonung“). Zur Entwicklung der Platz- und Fallzahlen im Rhein-Sieg-Kreis wurde in der Sitzung vom 12.06.2008 berichtet. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW hat die Ergebnisse der „Hochzonung“ also die Entwicklung seit und im Zeitraum der Zuständigkeit des LVR ausgewertet. Mit der Evaluation wurde das Zentrum für Planung und Evaluation der Universität Siegen beauftragt.

### Erläuterungen:

#### Bewertung des Abschlussberichtes

Am 24.09.2008 ist der Abschlussbericht der Untersuchung des Zentrums für Planung und Evaluation der Uni Siegen (ZPE) in Düsseldorf vorgestellt worden.

Zahlreiche Bewertungen des ZPE-Gutachtens decken sich mit den kritischen Feststellungen, die auch im Rhein-Sieg-Kreis getroffen wurden. Dem Grunde nach wird durch das Gutachten festgestellt, dass die Zusammenführung der Wohnhilfen richtig war, die (befristete) Zuständigkeit des LVR nachvollziehbar ist und die eingesetzten Instrumente (Hilfekonferenz, Regionalkonferenz, Zielvereinbarungen mit den örtlichen Sozialhilfeträger, Rahmenzielvereinbarung mit der Freien Wohlfahrtspflege) sinnvoll, wenngleich auch noch erheblich verbesserungswürdig sind.

Zum Gutachten im Einzelnen:

- Das ZPE empfiehlt für eine zukünftige Regelung die weitgehende Zusammenführung aller im Einzelfall notwendigen Hilfen für Menschen mit Behinderung auf einer Leistungsebene, d.h. auch weiterer ambulanter Eingliederungshilfen, die sich derzeit noch in der Zuständigkeit der örtlichen Sozialhilfeträger befinden. Hierdurch würden der örtlichen Ebene weitere Bereiche

der aktiven Kosten- und Leistungssteuerung entzogen. Weitere wesentliche Schnittstellen zum Bereich SGB VIII (Jugendhilfe) und zum SGB XII (Hilfe zur Pflege) bleiben bei einer überörtlichen Zuständigkeit allerdings bestehen.

- Das ZPE stellt fest, dass zwar eine flächendeckende Angebotsstruktur im ambulanten Bereich geschaffen wurde, diese Angebote allerdings noch unterdurchschnittlich von Menschen mit geistiger Behinderung und Menschen mit höherem Hilfebedarf genutzt werden.
- Es wurde festgestellt, dass das Hilfesystem im Bereich des ambulant Betreuten Wohnens im Hinblick auf ein bedarfsgerechtes Angebot noch deutlicher qualitativer Verbesserungen in den Bereichen Beratung, Krisendienste und Erreichbarkeit bedarf.
- Bei den eingesetzten Steuerungselementen wird lediglich das Verfahren der Individuellen Hilfeplanung durchweg positiv bewertet. Für die anderen eingesetzten Steuerungselemente wird noch deutlicher Entwicklungsbedarf gesehen. Die größte Bedeutung im Hinblick auf eine Angebotssteuerung kommt nach Einschätzung des ZPE einer besseren Kooperation mit der örtlichen Ebene zu.
- Das ZPE sieht sich zu einer seriösen Beurteilung, ob durch die Hochzonung und die eingesetzten Steuerungselemente ein größerer Anstieg der Ausgaben vermieden werden konnte, nicht in der Lage. Die Kosten des Systems sind insgesamt gestiegen. Grund ist die Zunahme der ambulanten Leistungen (Fallzahlsteigerung 100 % / Kostensteigerung 226 %) ohne einen bisher nennenswerten Rückgang stationärer Leistungen (Fallzahlsteigerung 3,5 % / Kostensteigerung 1 %). Die Stagnation der Zahlen im stationären Bereich wird vor dem Hintergrund des demografischen Wandels jedoch als Erfolg gewertet.
- Das ZPE untersuchte und bewertete in seinem Gutachten nur die Entwicklung der Hochzonung. Aufgrund dessen war ein Vergleich mit einer kommunalisierten Zuständigkeit nicht möglich. Das ZPE hat infolgedessen auch keine explizite Empfehlung zur Zuordnung der Zuständigkeit auf der örtlichen oder überörtlichen Ebene geben können.
- Im Hinblick auf die anstehenden weitreichenden Reformen in der Eingliederungshilfe und die anfallenden Übergangskosten bei einer kommunalisierten Regelung hält das ZPE eine Entscheidung des Landes für eine weitere Hochzonung dennoch für nachvollziehbar.

#### **Weitere Vorgehensweise:**

Das Landeskabinett hat zwischenzeitlich entschieden, die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe zum Wohnen für weitere fünf Jahre bei den Landschaftsverbänden anzusiedeln. Die Ausgestaltung der Zuständigkeitsverordnung durch das Land NRW bleibt abzuwarten.

In den nächsten Monaten wird es vor allem darum gehen, bisher eingesetzte Instrumente weiterzuentwickeln, das Hilfesystem qualitativ zu verbessern und die Kooperationsstrukturen zwischen der Ebene der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger zu verbessern. Erste Schritte hierzu sind im Rhein-Sieg-Kreis bereits erfolgt. So haben in den letzten Wochen auf unterschiedlichen Ebenen mit Vertretern des Landschaftsverbandes Rheinland Gespräche stattgefunden mit dem Ziel, die bisherige Zusammenarbeit im Bereich der regionalen Angebotssteuerung deutlich zu verbessern. Zu gegebener Zeit wird die Verwaltung dem Ausschuss über die Ergebnisse der Gespräche berichten.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung am 27.11.08.

